

Statuten des Vereines  
"UNION REIT- UND FAHRVEREIN WÖLBUNG"

ZVR Zahl: 536387074



**1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "UNION Reit- und Fahrverein Wöbling"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 3124 Oberwöbling, Zum Reitverein 2
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.  
Er gehört dem NÖ Pferdesportverband sowie der SPORTUNION Niederösterreich an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**2) Zweck des Vereines:**

Der Verein bezweckt die Förderung des Reit- und Fahrsportes, die Heranbildung des Nachwuchses und Förderung der aktiven Mitglieder, die Ausrichtung pferdesportlicher Veranstaltungen, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖTO, die Hippotherapie, das heilpädagogische Reiten und die Pflege von geselligen Zusammenkünften. Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

**3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 Ideelle Mittel:
  - 3.1.1. Vorträge und Versammlungen zur Fort- und Weiterbildung, 3.1.2. Ausrichtung und Abhaltung von Trainingskursen
  - 3.1.3. Reitwanderungen,
  - 3.1.4. Veranstaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen,
  - 3.1.5. die Ausrichtung und Durchführung von Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Niederösterreichischen Pferdesportverband und auf der Basis der ÖTO
  - 3.1.6. Abhaltung von geselligen Zusammenkünften
- 3.2 Materielle Mittel:
  - 3.2.1. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2. Sponsorgelder
  - 3.2.3. Subventionen
  - 3.2.4. Erträge aus Veranstaltungen
  - 3.2.5. Spenden
  - 3.2.6. Vermächtnisse
  - 3.2.7. sonstige freiwillige Zuwendungen.

#### **4) Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **5) Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **6) Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **7) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **8) Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- 8.1 Die Generalversammlung (Punkt 9, 10)
- 8.2 Der Vorstand (Punkt 11 bis 13)
- 8.3 Die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und
- 8.4 Das Schiedsgericht (Punkt 15)

### **9) Die Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlagen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- a)  
9.8 Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende

Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **10) Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- c) Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **11) Der Vorstand:**

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
- und bis zu 8 Mitgliedern

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooperation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## 12) Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:  
Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
  - a) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d) Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
  - e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

#### 14) Die Rechnungsprüfer:

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2 und 11.8 bis 11.10 sinngemäß.

#### 15) Das Schiedsgericht:

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### 16) Auflösung des Vereines:

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.§ der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis

der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzugeben (§28 Abs 2 VerG 2002).

Obm.: Günter Fraunbaum

*Günter Fraunbaum*

Schriftf.: Ulrike Auferbauer

*Ulrike Auferbauer*

Kassier: Peter Fajmann

*Peter Fajmann*

Oberwölbling am 27. 09. 2014

Vorliegende Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, 21. Oktober 2014

